

Der Vorsitzende begrüßte die Ausschussmitglieder zur 19. Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz und stellte die form- und fristgerechte Einladung fest.

Sodann schlug er vor, TOP 5 „Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung im Rhein-Sieg-Kreis“ von der Tagesordnung zu nehmen und auf die nächste Sitzung am 05.02.2020 zu verschieben.

Abg. Söllheim schloss sich dem Vorschlag an und regte im Hinblick auf den umfassenden Beratungsaufwand des TOP 5 die Bildung eines Arbeitskreises an, dem je ein Mitglied jeder Fraktion und Vertreter der Verwaltung angehören sollten. Dies ermögliche eine Auseinandersetzung mit dem Thema im Vorfeld der nächsten Sitzung in den Kreistagsfraktionen und entlaste den Ausschuss.

Abg. Steiner unterstützte den Vorschlag seines Vorredners und schlug für einen solchen Arbeitskreis einen Termin im Januar 2020 vor, in dem die Verwaltung die Bedarfsplanung den Vertretern der Fraktionen vorstellen und erläutern könne.

Abg. Albrecht stellte die Notwendigkeit eines Arbeitskreises in Frage.

Abg. Söllheim verwies auf das Beratungsprocedere der vorausgegangenen Bedarfsplanung 2012, dem nach der Vorstellung der Rettungsdienstbedarfsplanung im Ausschuss eine Beratung in den Fraktionen folgte. Im Hinblick auf die sich daraus ergebende zeitliche Verzögerung, schlage er eine vorgelagerte Beratung in den Fraktionen zur Vorbereitung für die Sitzung am 05.02.2020 vor.

Abg. Steiner gab zu bedenken, dass eine Vorstellung des Themas im Arbeitskreis mit anschließender Beratung in den Fraktionen aus arbeitsökonomischer Sicht sinnvoll sei und eine Diskussion im Ausschuss nicht ersetze.

Abg. Scharnhorst bat um Auskunft, ob es einen Termin gebe, bis wann die Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung erfolgt sein müsse.

Ltd. KVD Dahm verwies auf die gesetzliche Regelung des § 12 Rettungsdienstgesetz NRW (RettG NRW), die einen Zeitraum von 5 Jahren vorschreibe. Danach hätte eine Fortschreibung der Bedarfsplanung bereits erfolgen müssen, letztlich bedürfe sie der Beschlussfassung durch den Kreistag. Die Entwurfsfassung sei seitens der Verwaltung basierend auf den Feststellungen des Fachplaners Dr. Schmiedel fertiggestellt worden. Das RettG NRW sehe ein umfassendes Beteiligungsverfahren vor. Danach müsse der Entwurf nunmehr u.a. den Verbänden der Krankenkassen zur Stellungnahme zugeleitet werden. Hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Bedarfsplanes sei mit diesen Einvernehmen anzustreben. Die Verabschiedung des Bedarfsplanes solle möglichst im ersten Halbjahr 2020 erfolgen.

SkB Koch befürwortete unter Bezugnahme auf die vorangegangenen Ausführungen die Bildung eines Arbeitskreises.

Abg. Gasper fragte nach, ob bei einer Überschreitung des nach dem RettG NRW vorgesehenen Planungszeitraums seitens der Aufsichtsbehörde eine Zeitvorgabe zur Verabschiedung des Bedarfsplans bestünde.

Ltd. KVD Dahm erläuterte, dass die rettungsdienstlichen Entwicklungen kontinuierlich beobachtet werden müssten und der Gesetzgeber davon ausgehe, dass spätestens nach einem Zeitraum von 5 Jahren eine Fortschreibung der Bedarfsplanung notwendig sei. Letztlich sei es

im Interesse des Rhein-Sieg-Kreises, festgestellte neue Entwicklungen in der Bedarfsplanung festzuschreiben, um entsprechende kostenbildende Qualitätsmerkmale über die Gebühren refinanzieren zu können. Bislang konnten die in der Bedarfsplanung 2012 verankerten Maßnahmen, wie der Neubau der Rettungswachen Bornheim, Ruppichteroth und Much noch nicht alle umgesetzt werden. Die Fortschreibung der Bedarfsplanung greife Entwicklungen in der notärztlichen Versorgung auf.

Der Vorsitzende schlug vor, über die Verschiebung des TOP 5 auf die nächste Sitzung des Ausschusses am 05.02.2020 abzustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, im Hinblick auf die kommende Sitzung den vorgeschlagenen Arbeitskreis zur Vorbereitung des Themas im Januar 2020 zu bilden.

Der Ausschuss für Rettungswesen fasste sodann die folgenden Beschlüsse: